



15. Februar 2017

Zahl: 131/2-2017

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 08. Februar 2017 haben Herr Husein und Frau Vera SAMARDZIC, beide wohnhaft in 6622 Berwang, Rinnen 38, bei der Gemeinde Berwang ein Baugesuch mit Baubeschreibung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Gp. 477/34 in KG 86002 Berwang, eingebracht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2011) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

Montag, den 13. März 2017 um 17:00 Uhr,

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:

1. Herrn Husein SAMARDZIC, 6622 Berwang, Rinnen 38;
(mit der Bitte den Grundriss des Hauses sowie die Grenzpunkte des Grundstückes in der Natur auszupflocken!)
2. Frau Vera SAMARDZIC, 6622 Berwang, Rinnen 38;
(mit der Bitte den Grundriss des Hauses sowie die Grenzpunkte des Grundstückes in der Natur auszupflocken!)
3. Frau Herta-Gundi SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 92;
4. Herrn Arnold SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 92;
5. Herrn Martin BÜRGER, 6622 Berwang, Berwang 36;
6. Frau Katharina VON CUBE, D-70199 Stuttgart, Lerchenrain 20;

7. Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang;
z.H. Substanzverwalter.-Stv. Stefan FALGER, 6622 Berwang, Brand 12;
8. Gemeinde Berwang;
z.H. Bgm.-Stv. Stefan FALGER, 6622 Berwang, Brand 12;
9. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) verwaltet durch die Gemeinde Berwang;
z.H. Bgm.-Stv. Stefan FALGER, 6622 Berwang, Brand 12;

Ergeht nachrichtlich an:

1. Herrn Dipl.-Ing. Peter GLADBACH, (Planverfasser),
6611 Heiterwang, Oberdorf 16;
2. Herrn Mag. Ing. Roland SCHENNACH, (Bausachverständiger),
6632 Ehrwald, Ebne 15;

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]
.....
(Dietmar Berktold)

angeschlagen am: 15.02.2017

abzunehmen am: 13.03.2017

abgenommen am: